

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0036/23	Datum 24.01.2023
Dezernat: IV	FB 42	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	16.05.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Kulturausschuss	31.05.2023	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	14.06.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	22.06.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Einsatz von Haushaltsmitteln für Sonderzuschüsse zur anteiligen Kompensation gestiegener Energiepreise im Bereich Kunst und Kultur

Beschlussvorschlag:

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 5423-058(VII)22 vorbehaltlich nicht auskömmlicher finanzieller Unterstützungen für Kultureinrichtungen durch den Bund Finanzmittel in Höhe von max. 100.000 EUR zur Verfügung. Der Mitteleinsatz erfolgt als subsidiärer Sonderzuschuss trotz Einhaltung der Energiesparverordnungen und Umsetzung der Regelungen zur Gas- und Strompreisbremse der Bundesregierung (Anlage 1) und ist damit nachrangig nach anderen öffentlichen Hilfen bzw. Beihilfen oder Zuwendungen.
2. Der letzte Satz im Punkt 3 des Stadtratsbeschlusses Nr. 5423-058(VII)22
„In Ausnahmefällen ist eine Förderung von max. 50 % möglich, wenn damit ein nachweislich existenzieller Schaden oder gar die Schließung der Produktions- oder Aufführungsstätte abgewendet werden kann.“
wird aufgehoben.
3. Punkt 4 des Stadtratsbeschlusses Nr. 5423 058(VII)22
„Die Förderkriterien und -modalitäten sind mit dem Ministerium für Kultur des LSA abzustimmen. Ziel ist es dabei, die kommunale Förderung nicht mit anderen öffentlichen Hilfen bzw. Beihilfen bzw. sonstigen Zuwendungen zu verrechnen und nicht subsidiär zu behandeln.“
wird aufgehoben.

4. Die Auszahlung der Mittel zur anteiligen Kompensation der gestiegenen Energiepreise im Jahr 2022 erfolgt als Sonderzuschuss auf der Basis der als Anlage 2 zur Beschlussvorlage gehörenden außerordentlichen Richtlinie, die mit Beschlussfassung und unter Beachtung der im Beschlusspunkt 1 enthaltenen Vorbehalte befristet bis zum 31.12.2023 in Kraft tritt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte der Antragsteller*innen.
5. Die freiwillige, finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Magdeburg ist nur
 - gemeinnützigen juristischen Personen der freien Kultur- und Clubszene, die eine öffentliche, nicht kommunale Kultureinrichtung als künstlerische Produktions- und Aufführungsstätte mit eigenem Spielbetrieb betreiben, sowie
 - im steuerrechtlichen Sinn freiberuflichen, in der Künstlersozialkasse versicherten Kulturakteur*innen und Künstler*innen, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und dazu ausschließlich für künstlerische Zwecke eigene Räume nutzen (z. B. Ateliers),als einmaliger Sonderzuschuss, höchstbegrenzt auf max. 20 % der nachweislich entstandenen Mehrkosten aufgrund von Energiekostensteigerungen im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 zur Verfügung zu stellen.
6. Eine Prüfung der Mittelverwendung ist entbehrlich, da die Zweckbindung für den Mitteleinsatz eindeutig festgelegt ist und die Prüfung der Voraussetzungen wie auch die konkrete Berechnung des beantragten Sonderzuschusses vor Auszahlung der Finanzmittel erfolgen. Rückforderungsansprüche der Landeshauptstadt Magdeburg brauchen daher nicht geltend gemacht zu werden, da Missbräuche oder zweckwidrige Verwendung durch die konkrete Gestaltung des Prüfungsverfahrens praktisch ausgeschlossen sind.
7. Zur Abgrenzung der Haushaltsmittel wird hier die Vorgangsnummer ENERGIE_K genutzt.
8. Das Verfahren wird gemäß Anlagen 2 und 3 der Beschlussvorlage (außerordentliche Richtlinie und Antragsformular) durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FD 42.1.1	Pflichtaufgabe		ja	X	nein
----------------------	-----------	----------------	--	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltssolidierungsmaßnahme				
28101		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2023	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB414104

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2023	100.000	41410400	53181000	100.000	
20...					
20...					
20...					
Summe:	100.000				

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					

20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich FB 42	Sachbearbeiter Dr. Ronald Dürre	Unterschrift AL / FBL Susanne Schweidler
--	------------------------------------	---

Verantwortliche Beigeordnete Regina-Dolores Stieler-Hinz	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:**Grundlagenbeschluss:**

Der Kulturausschuss des Magdeburger Stadtrats hat mit dem Änderungsantrag „Haushaltsplan 2023 - Soforthilfe für Kunst und Kultur in der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund der Energiekrise“ (DS0441/22/4, DS0441/22/4/1) die Auszahlung eines Energiekostenzuschusses zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 unter Beachtung des beschlossenen Änderungsantrages mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 5423-058(VII)22

vorbehaltlich finanzieller Unterstützung für Kultureinrichtungen durch den Bund -

*1. Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt die freie Kultur- und Clubszene, freiberufliche Kulturakteur*innen und Künstler*innen, die über ausschließlich für künstlerische Zwecke genutzte Räume (z. B. Ateliers) verfügen, sowie künstlerische Produktions- und Aufführungsstätten mit eigenem Spielbetrieb im Jahr 2023, im Rahmen einer außerordentlichen Förderrichtlinie zur anteiligen Kompensation der gestiegenen Energiepreise.*

*2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2023 zusätzliche Finanzmittel in Höhe von max. 100.000 Euro für die unbürokratische Auszahlung an die freie Kultur- und Clubszene, freiberufliche Kulturakteur*innen und Künstler*innen (Solokünstler*innen), die über ausschließlich für künstlerische Zwecke genutzte Räume (z. B. Ateliers) verfügen, sowie für künstlerische Produktions- und Aufführungsstätten mit eigenem Spielbetrieb zur Verfügung zu stellen.*

3. Zur Ausreichung der Mittel mit schnellstmöglicher Wirkung (idealerweise ab 01.01.2023) befristet bis zum 31.12.2023 ist eine entsprechende Förderrichtlinie als Ausnahme zur Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt an Dritte sowie zur Überwachung der investiven Einnahmen aus Zuwendungen“ (DA02/03) dem Stadtrat im Januar 2023 zur Entscheidung vorzulegen. Dabei ist zu prüfen, ob Kostensteigerungen des Jahres 2022 rückwirkend anerkannt bzw. gefördert werden können. Die Förderung ist auf max. 20 % der nachweislich entstehenden Mehrkosten im Vergleich zum Jahr 2021 beschränkt. In Ausnahmefällen ist eine Förderung von max. 50 % möglich, wenn damit ein nachweislich existenzieller Schaden oder gar die Schließung der Produktions- oder Aufführungsstätte abgewendet werden kann.

4. Die Förderkriterien und -modalitäten sind mit dem Ministerium für Kultur des LSA abzustimmen. Ziel ist es dabei, die kommunale Förderung nicht mit anderen öffentlichen Hilfen bzw. Beihilfen bzw. sonstigen Zuwendungen zu verrechnen und nicht subsidiär zu behandeln.

Zur Streichung des letzten Satzes im Punkt 3 des Stadtratsbeschlusses Nr. 5423-058(VII)22:

„In Ausnahmefällen ist eine Förderung von max. 50 % möglich, wenn damit ein nachweislich existenzieller Schaden oder gar die Schließung der Produktions- oder Aufführungsstätte abgewendet werden kann.“

Diese Regelung ist praktisch nicht umsetzbar. Unabhängige, staatlich vereidigte Wirtschaftsprüfer*innen müssten bestätigen, dass mit dem Energiekostenzuschuss eine drohende Zahlungsunfähigkeit abgewendet werden könnte. Demgegenüber haben Antragsteller*innen, bei denen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) droht, keinen Anspruch auf eine Förderung bzw. eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, da Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln bei existenzbedrohender Geschäftslage der/des Antragstellenden bzw. bei drohender Insolvenz des Vereins nicht ausgereicht werden dürfen (Versagung staatlicher Zuwendungen bei Insolvenz).

Zur Streichung des Punktes 4 des Stadtratsbeschlusses Nr. 5423-058(VII)22:

„Die Förderkriterien und -modalitäten sind mit dem Ministerium für Kultur des LSA abzustimmen. Ziel ist es dabei, die kommunale Förderung nicht mit anderen öffentlichen Hilfen bzw. Beihilfen bzw. sonstigen Zuwendungen zu verrechnen und nicht subsidiär zu behandeln.“

Ausreichungen von Zuwendungen sind nur unter Einhaltung der absoluten Subsidiarität möglich. Zudem bestehen keine ergänzenden Fördermöglichkeiten des Ministeriums für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt. Aus diesen Gründen ist der Punkt 4 des Stadtratsbeschlusses nicht umsetzbar.

Der Bundestag hat am 15.12.2022 die Gesetzentwürfe für die Strom-, Gas und Wärmepreisbremsen verabschiedet (Anlage 1) und damit das zentrale Entlastungspaket in der Energiekrise auf den Weg gebracht. „Die Preise werden damit für alle im Land – Haushalte, Unternehmen, Krankenhäuser, Kultureinrichtungen – pauschal begrenzt. Wenn die Hilfe nicht reicht, stehen Fonds für Härtefälle zu Verfügung. Die Soforthilfe Dezember überbrückt die Zeit bis zur Einführung.“

Grundsätzlich ist es keine Aufgabe der Kommune, einer ausgewählten Gruppe von Personen oder bestimmten Betrieben der Kultur- und Kreativwirtschaft die wirtschaftliche Existenz abzusichern. Die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Künstler*innen und Kulturschaffenden ist zwar Effekt der Kulturförderung, jedoch nicht deren originärer Zweck oder Inhalt. Im Hinblick auf gewerblich Tätige, deren Tätigkeit bzw. deren Aufrechterhaltung ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt, würde ohne genaue Beschränkung des Adressatenkreises eine Ungleichbehandlung und somit ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG vorliegen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Überprüfbarkeit einer Empfangsberechtigung und zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen (EU-Beihilferecht) müssen Empfangsberechtigte konkrete Voraussetzungen erfüllen:

- Im steuerrechtlichen Sinn freiberufliche Künstler*innen und Kulturschaffende müssen in der Künstlersozialkasse versichert sein und es müssen sich Hauptwohnsitz und die zur Ausübung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit genutzten Räume in Magdeburg befinden.
- Juristische Personen der freien Kultur- und Clubszene, die eine öffentliche Kultureinrichtung als künstlerische Produktions- und Aufführungsstätte mit eigenem Spielbetrieb in Magdeburg betreiben, müssen ihren Status der Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid des Finanzamts nachweisen.

Die Tätigkeiten der Künstler*innen und Kulturschaffenden wie auch das Profil der Kultureinrichtungen müssen zudem einer der Sparten in der geltenden Fachförderrichtlinie Kultur der LH Magdeburg zugeordnet werden können.

Zur Gewährleistung eines unbürokratischen Verfahrens wird der Sonderzuschuss zur anteiligen Kompensation der gestiegenen Energiepreise als nicht rückzahlbare freiwillige Leistung ausgezahlt. Es gibt hierfür keine gesetzliche Regelung als Anspruchsgrundlage, aber eine subsidiäre freiwillige Forderung durch die Kommune aufgrund des Haushaltsplanes bleibt dennoch möglich.

Da der Mitteleinsatz somit eindeutig festgelegt ist und die Prüfung der Voraussetzungen wie auch die konkrete Berechnung des beantragten Sonderzuschusses vor Auszahlung der Finanzmittel erfolgen, ist eine Prüfung zur Mittelverwendung überflüssig. Rückforderungsansprüche der LH Magdeburg können nicht geltend gemacht werden.

Die Antragsstellenden müssen begründen, warum der städtische Sonderzuschuss trotz der Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Energiekrise erforderlich ist.

Anlagen:

- Anlage 1: Überblickspapier der Bundesregierung zur Gas- und Strompreisbremse
- Anlage 2: außerordentliche Richtlinie
- Anlage 3: Antragsformular